



Rundschreiben

An :

- zuständige kantonale Arbeitsmarktbehörden
- zuständige Migrationsbehörden der Kantone und der Städte Bern, Biel, Lausanne und Thun sowie des Fürstentums Liechtenstein

Ort, Datum : Bern-Wabern, 14. Dezember 2020

Brexit – Schutz der erworbenen FZA-Rechte UK-Staatsangehöriger

Anwendung des Abkommens vom 25. Februar 2019 zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU und dem Wegfall des Freizügigkeitsabkommens (Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger, SR 0.142.113.672)

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs (UK) aus der Europäischen Union (EU) gilt das Freizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und dem UK nach dem 31. Dezember 2020 nicht mehr. Deshalb haben die Schweiz und das UK im Rahmen der «*Mind the Gap*»-Strategie des Bundesrates ein Abkommen ausgehandelt, welches die Rechte von Schweizerinnen und Schweizern im UK und von britischen Staatsangehörigen (UK-Staatsangehörigen) in der Schweiz schützt.

1. Inhalt des Abkommens über die erworbenen Rechte

Betroffen von diesem Abkommen sind jene UK-Staatsangehörigen und deren Familienangehörigen in der Schweiz, welche im Rahmen des FZA Rechte¹ erworben haben und diese weiterhin ausüben. Die in diesem Abkommen gewährten Rechte gelten über den EU-Austritt des UK hinaus.

UK-Staatsangehörige, welche im Rahmen des FZA keine Rechte erworben haben und nach dem Wegfall des FZA (das heisst nach dem 31. Dezember 2020) neu einreisen, werden

¹ Gemäss Artikel 23 des FZA bleiben die erworbenen Rechte von Einzelnen bei einem Wegfall des FZA unberührt.

nicht von diesem Abkommen und somit auch nicht von diesem Rundschreiben erfasst. Für diese UK-Staatsangehörigen gelten die ordentlichen Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG²) und die entsprechenden Weisungen des SEM für die Einreise und den Aufenthalt in der Schweiz.

A. Anwendung des Abkommens ab dem 1. Januar 2021³

UK ist am 31. Januar 2020 aus der EU ausgetreten. Bis am 31. Dezember 2020 galt eine Übergangsphase, während der das FZA weiterhin zwischen der Schweiz und UK angewendet wurde. Das Abkommen vom 25. Februar 2019 über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger gilt somit ab dem 1. Januar 2021.

B. Geltungsbereich des Abkommens

Um vom Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger profitieren zu können, müssen UK-Staatsangehörige die FZA-Rechte vor Ablauf der Übergangsphase **bis spätestens am 31. Dezember 2020** erworben haben. Sie müssen bis zu diesem Zeitpunkt von den Freizügigkeitsrechten tatsächlich Gebrauch gemacht und zusätzlich bei der zuständigen kantonalen Behörde mindestens ein Gesuch mit den nötigen Unterlagen zur Erteilung einer Bewilligung gestellt haben. Dies betrifft folgende Kategorien:

- **Aufenthaltsrecht bei unselbständiger Erwerbstätigkeit:** UK-Staatsangehörige müssen ihre Erwerbstätigkeit vor dem 1. Januar 2021 aufgenommen haben (siehe auch Ziff. 2 Bst. J unten zum Meldeverfahren).
- **Aufenthaltsrecht bei selbstständiger Erwerbstätigkeit:** UK-Staatsangehörige müssen ihre selbständige Erwerbstätigkeit vor dem 1. Januar 2021 aufgenommen haben. Bei der Einreichung des Gesuchs muss der Nachweis der selbständigen Erwerbstätigkeit erbracht werden. Kommt die zuständige kantonale Behörde nach Prüfung der Unterlagen zum Schluss, dass kein Unternehmen bzw. Betriebsstätte mit effektiver und existenzsichernder Geschäftstätigkeit errichtet wurde, wird keine Aufenthaltsbewilligung gestützt auf das Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger erteilt, auch wenn das Gesuch fristgerecht eingereicht wurde.
- **Aufenthaltsrecht bei Studierenden:** UK-Staatsangehörige müssen die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Aus- oder Weiterbildung erfüllen und ihre Ausbildung in der Schweiz vor dem 1. Januar 2021 aufgenommen haben.
- **Aufenthaltsrecht bei Nichterwerbstätigen:** UK-Staatsangehörige müssen das Gesuch vor dem 1. Januar 2021 gestellt haben und die nötigen Voraussetzungen an diesem Datum erfüllen.
- **Aufenthalt zur Stellensuche:** UK-Staatsangehörige, die eine Stelle suchen, müssen vor dem 1. Januar 2021 in die Schweiz eingereist sein und vor diesem Datum ein Gesuch für eine Bewilligung als Stellensuchende eingereicht haben. Sie müssen die

² AIG, SR 142.20

³ Siehe Botschaft zur Genehmigung und Umsetzung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens vom 6. Dezember 2019 (BBI 2020 1029)

nötigen Voraussetzungen als Stellensuchende zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung erfüllen.

- **Grenzgängerinnen und Grenzgänger**
Die Ausführungen über das Aufenthaltsrecht von unselbständig und selbstständig erwerbstätigen Personen gelten analog.
- **Aufenthaltsrecht von Dienstleistungsempfängern:** UK-Staatsangehörige müssen das Gesuch vor dem 1. Januar 2021 eingereicht und die nötigen Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt haben. Die Dienstleistung in der Schweiz muss bereits begonnen haben.
- **Dienstleistungserbringer von bis zu 90 Tagen pro Kalenderjahr:** siehe Ziffer 3 unten.

Hinweis:

Kann ein UK-Staatsangehöriger zu einem späteren Zeitpunkt belegen, dass er, ohne sich anzumelden, bereits vor dem 1. Januar 2021 von seinen Freizügigkeitsrechten tatsächlich Gebrauch gemacht hat, kommt im Bewilligungsverfahren nach der verspäteten Anmeldung das Abkommen über die erworbenen Rechte zur Anwendung. Sind die Voraussetzungen erfüllt, erhält er ein Aufenthaltsrecht nach dem Abkommen über die erworbenen Rechte und einen entsprechenden Ausländerausweis (siehe unten).

- **Familiennachzug:** Sofern das Verwandtschaftsverhältnis am 31. Dezember 2020 bereits bestand und rechtlich anerkannt ist, richtet sich der Familiennachzug für Familienangehörige in aufsteigender und absteigender Linie weiterhin nach den FZA-Bestimmungen. In diesem Zusammenhang ist es nicht erheblich, ob sich die Familienangehörigen bereits in der Schweiz oder noch im Ausland aufhalten. Das gilt somit auch dann, wenn diese Familienangehörigen erst nach dem 1. Januar 2021 in die Schweiz einreisen.

Bei Kindern, welche nach dem 31. Dezember 2020 geboren oder adoptiert werden, gelten ebenfalls weiterhin die FZA-Bestimmungen bezüglich Familiennachzug, sofern sich zumindest ein Elternteil auf das Abkommen über die erworbenen Rechte berufen kann.

Für zukünftige Ehegatten (Eheschliessung nach 31. Dezember 2020) gilt eine Frist von fünf Jahren (bis am 31. Dezember 2025), während der weiterhin die FZA-Bestimmungen anwendbar sind. Danach gelten für zukünftige Ehegatten die ordentlichen AIG-Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Familiennachzug.

Familienangehörige von UK-Staatsangehörigen, welche im Rahmen des Familiennachzugs nur ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht erlangen (Drittstaatsangehörige), können später selber keine weiteren Familienmitglieder gestützt auf die FZA-Bestimmungen nachziehen. Für sie gelten die ordentlichen Familiennachzugsbestimmungen des AIG.

- **Statuswechsel:** UK-Staatsangehörige mit einem FZA-Aufenthaltsrecht in der Schweiz profitieren auch nach dem 31. Dezember 2020 von der beruflichen sowie geografischen Mobilität in der Schweiz. Der Wechsel des Aufenthaltsstatus, z.B. von einer

Arbeitnehmerin zu einer Nichterwerbstätigen, bleibt unter Einhaltung der FZA-Bestimmungen weiterhin möglich. Dies gilt auch für UK-Staatsangehörige, die sich zur Stellensuche in der Schweiz aufhalten. Nehmen sie eine Erwerbstätigkeit auf, gelten die FZA-Bestimmungen.

Hingegen berechtigt eine Grenzgängerbewilligung unter diesem Abkommen nicht zum Wechsel zu einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung. Hier sind die ordentlichen Bestimmungen des AIG anwendbar. Dienstleistungsempfänger haben am Ende ihres Aufenthalts ebenfalls keinen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung.

- **Dienstleistungserbringende mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung (über 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr):** Dienstleistungserbringende aus dem Vereinigten Königreich⁴ können sich für die Dauer der gestützt auf das AIG bewilligten Dienstleistungserbringung und bis zum Ablauf der Bewilligung in der Schweiz aufhalten. Nach dem 31. Dezember 2020 besteht jedoch gestützt auf dieses Abkommen kein Anspruch auf eine Bewilligungserneuerung oder auf einen Statuswechsel. Nachgezogene Familienangehörige können unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit während des Einsatzes zusammen mit dem Hauptberechtigten in der Schweiz verbleiben. Für Familiennachzüge nach dem 31. Dezember 2020 kommen die Bedingungen des AIG zur Anwendung.
- **Legitimationskarte des EDA oder Ci-Ausweis:** UK-Staatsangehörige, die Inhaberinnen und Inhaber einer Legitimationskarte oder eines Ci-Ausweises sind, fallen nicht unter die Bestimmungen des FZA (siehe Ziffer 1.3.4 der VFP-Weisungen). Ihre Aufenthaltsrechte sind somit nicht durch das Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger geschützt.

C. Erlöschen der erworbenen Rechte

Die in diesem Abkommen erfassten Rechte werden auf Lebenszeit gewährt. Werden die Bedingungen des Abkommens über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger nicht mehr erfüllt, erlischt das erworbene FZA-Recht jedoch unwiderruflich. Meldet sich ein UK-Staatsangehöriger definitiv ab und verlässt die Schweiz, so erlischt das erworbene Recht auf Aufenthalt oder Erwerbstätigkeit. Dies gilt auch, wenn sich der UK-Staatsangehörige ohne Abmeldung länger als sechs Monate im Ausland aufhält (Art. 61 Abs. 2 AIG). Bei einer späteren Neuzulassung kann sich die Person nicht mehr auf das Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger stützen. UK-Staatsangehörige, die sich abmelden, sind auf diesen Umstand aufmerksam zu machen.

Eine Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung bleibt aber unter den Voraussetzungen von Artikel 61 Absatz 2 AIG zulässig. In diesen Fällen bleiben die Rechte des Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger bestehen (siehe Ziffer 2 Buchstabe I unten).

Bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern beschränkt sich das erworbene Recht auf die Ausübung einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz. Wird keine Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt, erlischt das erworbene Recht.

⁴ Dienstleistungserbringer aus dem Vereinigten Königreich konnten unter dem FZA auch Drittstaatsangehörige entsenden, sofern diese mehr als 12 Monate im regulären Arbeitsmarkt des UK integriert sind. Auch für diese Entsandten bleibt die Bewilligung bis zum Ablauf gültig.

2. Ausstellen von neuen Ausweisen für UK-Staatsangehörige

A. Ausstellen von biometrischen Aufenthaltsbewilligungen für Drittstaatsangehörige

Zu beachten gilt es, dass bis am 31. Dezember 2020 die Ausweiserteilung für UK-Staatsangehörige einen deklaratorischen Charakter hatte. Nach dem 31. Dezember 2020 gelten UK-Staatsangehörige als Drittstaatsangehörige. Damit hat der Ausländerausweis eine konstitutive Wirkung. Die laufenden Ausweise von UK-Staatsangehörigen müssen jedoch nicht ausgetauscht werden, sie bleiben bis zum Verfallsdatum gültig.

Nach Ablauf des Ausweises oder bei Mutationen, welche ausweisrelevant sind, erhalten UK-Staatsangehörige mit einem Aufenthaltsrecht gestützt auf das Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger nach dem 31. Dezember 2020 gemäss den Schengen-Regeln einen biometrischen Ausweis im Kreditkartenformat für Drittstaatsangehörige (ausser bei einer Gruppe von Grenzgängerinnen und Grenzgängern, siehe Buchstabe C. unten).

Aus technischen Gründen ist es nicht möglich, bei allen Aufenthaltskategorien sicherzustellen, dass UK-Staatsangehörige automatisch aufgefordert werden, biometrische Daten abzugeben. Die kantonalen Behörden sind deshalb gebeten, nötigenfalls die entsprechende Aufforderung zur Abgabe biometrische Daten an UK-Staatsangehörige zu verschicken.

Stellen UK-Staatsangehörige nach dem 31. Dezember 2020 ein Gesuch für einen neuen biometrischen Ausweis für Drittstaatsangehörige, obwohl der aktuelle Ausweis noch gültig ist, so wird den kantonalen Behörden empfohlen, dem Gesuch nachzukommen und einen gebührenpflichtigen neuen Ausweis auszustellen.

B. Anmerkung auf den Ausweisen, die nach dem Wegfall des FZA ausgestellt werden

Auf jedem neuen Ausweis (auch bei Grenzgängerbewilligungen) von UK-Staatsangehörigen und ihren Familienmitgliedern, bei denen feststeht, dass sie sich auf dieses Abkommen berufen können, ist - auch wenn im ZEMIS die Anmerkung nicht automatisch erscheint - der Hinweis auf das Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger aus der *Drop Down* Liste im ZEMIS anzuwählen. Der Anmerkungs-text lautet: Gemäss Abkommen CH-UK vom 25. Februar 2019⁵. Damit ist auch auf den Ausweisen erkennbar, dass für den Inhaber des Ausweises das Abkommen über die erworbenen Rechte zur Anwendung kommt.

C. Grenzgängerbewilligungen

i) UK-Grenzgänger (UK-Staatsangehöriger) mit Wohnsitz in einem Schengen-Mitgliedstaat

Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die vom Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger Gebrauch machen können und in einem Schengen-Mitgliedstaat ihren Wohnsitz haben, erhalten einen Papiaerausweis. Auf dem Papiaerausweis für Drittstaatsangehörige wurde der Standardtext angepasst, um ab dem 1. Januar 2021 deutlich zu machen, dass die berufliche und geografische Mobilität für britische Grenzgängerinnen und Grenzgängern mit erworbenen FZA-Rechten gilt.

Durch die Einführung von nicht biometrischen Grenzgängerbewilligungen im Kreditkartenformat (AA 19) können in Zukunft die Papiaerausweise für UK-Grenzgängerinnen

⁵ Auf Französisch: *Selon l'accord CH-UK du 25 février 2019*, auf Italienisch: *Secondo l'accordo CH-UK del 25 febbraio 2019*

und Grenzgänger ersetzt werden. Kantone, welche bereits auf Kreditkartenformate bei Grenzgängerbewilligungen umgestellt haben, können diese auch an UK-Staatsangehörige ausstellen. Aufgrund von Platzmangel, lautet der Anmerkungstext hier: Abkommen CH-UK 25.02.2019⁶.

ii) UK-Grenzgänger (UK-Staatsangehöriger) ohne Wohnsitz in einem Schengen-Mitgliedstaat⁷

Haben UK-Grenzgängerinnen und Grenzgänger, deren Rechte von diesem Abkommen geschützt werden, ihren Wohnsitz nicht in einem Schengen-Mitgliedstaat, so muss ihnen eine biometrische Bewilligung ausgestellt werden. Diese Grenzgänger müssen bis spätestens am 30. Juni 2021 einen biometrischen Ausweis besitzen, sonst besteht ein Widerspruch zu den Schengen-Regeln. Diese Grenzgänger wurden, gestützt auf ein an die Arbeitgeber gerichtetes Schreiben des SEM, von ihren Arbeitgebern in der Schweiz eingeladen, sich rasch bei den kantonalen Behörden zu melden, um biometrische Daten abzugeben.

iii) EU/EFTA-Grenzgänger (EU/EFTA-Staatsangehörige) mit Wohnsitz im UK, die in der Schweiz arbeiten

Die Rechte dieser Personengruppe werden nicht vom Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger, sondern direkt von Artikel 23 FZA geschützt. Diesen EU/EFTA-Staatsangehörigen ist nach Ablauf des Ausweises weiterhin eine nicht biometrische Grenzgängerbewilligung zu erteilen.

D. Überprüfung der Sprachkompetenzen

Bei der Erteilung der Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligung gestützt auf dieses Abkommen werden die Sprachkompetenzen von UK-Staatsangehörigen nicht geprüft (Art. 58a Abs. 1 Bst. c AIG). Dies wäre mit den erworbenen FZA-Rechten nicht vereinbar. Bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung wird die ordentliche Prüfung der Sprachkompetenzen von UK-Staatsangehörigen vorausgesetzt.

E. Gültigkeitsdauer der Bewilligungen

Betreffend Gültigkeitsdauer der Bewilligungen gelten weiterhin die Regelungen des FZA. Beim Stellenantritt mit Arbeitsverträgen bis zu einem Jahr, wird eine L-Bewilligung ausgestellt, welche der Dauer des Arbeitsvertrags entspricht. Es ist technisch möglich, eine unbegrenzte Anzahl von L-Bewilligungen ohne Unterbruch aneinanderzureihen. Bei Arbeitsverträgen von mehr als einem Jahr wird eine B-Bewilligung für fünf Jahre ausgestellt.

F. Strafregisterauszug

Mit Inkrafttreten des Abkommens über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger können die zuständigen Behörden neu einen Strafregisterauszug von UK-Staatsangehörigen verlangen. Bei einer Straftat, die vor dem 1. Januar 2021 begangen wurde, sind bei der Prüfung, ob ein schwerwiegender Verstoss gegen die öffentliche Ordnung vorliegt, die Bestimmungen des FZA (Art. 5 Anhang I FZA) massgebend. Bei Straftaten, welche nach dem 31. Dezember 2020 verübt werden, geltend für die Beurteilung die Bestimmungen des AIG (Art. 62 und 63 AIG).

⁶ Auf Französisch und auf Italienisch: *accord / accordo CH-UK 25.02.2019*

⁷ Damit gemeint sind UK-Grenzgänger mit Wohnsitz in Bulgarien, Irland, Kroatien, Rumänien, Vereinigtes Königreich (UK) oder Zypern.

G. Zulassungscode für UK-Staatsangehörige, die vom Abkommen profitieren

Es wird weiterhin der Ländercode 215 benutzt⁸. Für die Personengruppe der UK-Staatsangehörigen, die auch nach dem Brexit von erworbenen FZA-Rechten profitieren, wurden keine eigenen Zulassungscode erstellt. Die Hinweise im ZEMIS Info vom 21. Oktober 2019 sowie vom 14. Dezember 2020 sind zu beachten.

H. Kantonale Höchstgebühren

UK-Staatsangehörige gelten ab dem 1. Januar 2021 als Drittstaatsangehörige. Ihnen sind ab diesem Zeitpunkt Ausweise für Drittstaatsangehörige auszustellen. Dies gilt auch für die Ausweisgebühren. Die kantonalen Höchstgebühren richten sich demnach nach Artikel 8 Absatz 1 - 3 der Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz⁹.

I. Erteilung der Niederlassungsbewilligung

Die Erteilung der Niederlassungsbewilligung ist nicht im FZA geregelt. Im vorliegenden Abkommen wird einzig die aktuelle Praxis festgehalten, gemäss der bei UK-Staatsangehörigen nach einem ununterbrochenen und rechtmässigen Aufenthalt von fünf Jahren die Erteilung der Niederlassungsbewilligung gestützt auf die AIG-Bestimmungen geprüft wird (vgl. SEM-Weisungen zum AIG Ziffer 0.2.1.3.2 und 3.5). Weiter können UK-Staatsangehörige bei Abwesenheiten aus der Schweiz gemäss den AIG-Bestimmungen ein Gesuch stellen, um die Niederlassung während höchstens vier Jahren aufrechtzuerhalten.

J. Meldeverfahren für Stellenantritte bis zu drei Monaten in der Schweiz

UK-Staatsangehörige mit einem Stellenantritt bis zu drei Monaten in der Schweiz können bis am 31. Dezember 2020 die Arbeit aufnehmen. Um in den Geltungsbereich des Abkommens zu fallen, muss die Meldung vor der Arbeitsaufnahme übermittelt werden. Anschliessend an die gemeldete Erwerbstätigkeit wird eine Bewilligung ausgestellt, falls bis spätestens am 31. März 2021 ein Gesuch eingereicht und die Voraussetzungen einer Aufenthaltskategorie erfüllt werden. Diese Regelung gilt sinngemäss auch bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern. Nach dem 31. Dezember 2020 kann das Meldeverfahren für Stellenantritte bis zu drei Monaten für UK-Staatsangehörige nicht mehr angewendet werden.

In gewissen Fällen haben Schweizer Arbeitgeber bereits vor dem 31. Dezember 2020 Stellenantritte von UK-Staatsangehörigen im Meldeverfahren erfasst, obwohl die Arbeit erst nach dem 1. Januar 2021 aufgenommen wird. Diese UK-Staatsangehörigen haben somit nicht von ihren Freizügigkeitsrechten gemäss dem FZA Gebrauch gemacht. Zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen und der Planungssicherheit für Unternehmen in der Schweiz müssen die bereits 2020 bestätigten Meldungen nicht widerrufen werden. Es besteht jedoch in solchen Fällen kein Rechtsanspruch für eine anschliessende Bewilligung gestützt auf das Abkommen.

⁸ Dies gilt lediglich dann nicht, wenn gegenüber einem UK-Staatsangehörigen ein Einreiseverbot erlassen werden muss, da er seine erworbenen Rechte verloren hat und weggewiesen werden musste. In diesem Fall muss im ZEMIS die Nationalität auf 290 mutiert werden, damit eine Ausschreibung des Einreiseverbotes oder Landeverweisung im SIS möglich ist. Ein solche ist zulässig, weil es sich bei UK-Staatsangehörigen nun um Drittstaatsangehörige handelt.

⁹ GebV-AIG, SR 142.209

3. Dienstleistungserbringungen und Meldeverfahren

Gemäss dem Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger können Dienstleistungserbringungen, deren Ausführung vor dem 1. Januar 2021 begonnen wurde und für welche ein schriftlicher Vertrag vorliegt, auch danach im Rahmen der 90 Tage Regelung weitergeführt werden.

Im Rahmen der «*Mind the Gap Plus*» Strategie des Bundesrates hat die Schweiz unter Federführung des SECO und Mitbeteiligung des SEM mit dem Vereinigten Königreich das auf zwei Jahre befristete Abkommen zur Mobilität von Dienstleistungserbringern¹⁰, welche nicht unter das Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger fallen, verhandelt. Das Abkommen gelangt ab dem 1. Januar 2021 zur Anwendung. Gestützt auf das Abkommen kommt für die Zulassung von grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringenden aus dem UK bis 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr weiterhin das Meldeverfahren zur Anwendung.

Für Dienstleistungserbringende bis 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr sind die Bestimmungen aus dem Abkommen über die Mobilität von Dienstleistungserbringern vorteilhafter als jene aus dem Abkommen über die erworbenen Rechte. Somit gelten sowohl für bereits angefangene als auch für neue Dienstleistungen aus dem Vereinigten Königreich weiterhin dieselben Meldevorschriften wie für EU/EFTA-Staatsangehörige (siehe dazu Kapitel 3 der VFP-Weisungen sowie Ziffer 4.8.6.3.1 der AIG-Weisungen).

Meldungen von selbständigen Dienstleistungserbringenden, die Staatsangehörige der EU/EFTA sind und ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben, dürfen im Meldeverfahren nur bestätigt werden, wenn ihre Dienstleistungserbringung vor dem 31. Dezember 2020 begonnen und vor diesem Datum ein schriftlicher Dienstleistungsvertrag abgeschlossen wurde¹¹. Ob diese zwei Bedingungen tatsächlich erfüllt sind, kann bei einer allfälligen nachgelagerten Kontrolle überprüft werden. Das Datum des Dienstleistungsvertrags muss im Kommentarfeld der Meldung eingetragen werden. Fehlt diese Information, so ist die Meldung zu verweigern.

Vorbehalten bleiben die schengenrechtlichen Aufenthalts- und Einreisebestimmungen. Das bedeutet, dass Dienstleistungserbringende aus dem UK, welche eine grenzüberschreitende Dienstleistung bis 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr erbringen, sich während maximal 90 Tagen je Bezugszeitraum von 180 Tagen im Schengen-Raum aufhalten können.

¹⁰ Befristetes Abkommen zwischen der Schweiz und UK über die Mobilität von Dienstleistungserbringern

¹¹ Selbständige Dienstleistungserbringer, die Staatsangehörige der EU/EFTA sind und ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben, fallen weder unter das Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger noch unter das Abkommen über die Mobilität von Dienstleistungserbringern. Gestützt auf Artikel 23 FZA sind die erworbenen Rechte von selbständigen Dienstleistungserbringern, die EU/EFTA-Staatsangehörige sind und im Vereinigten Königreich ihren Wohnsitz haben, jedoch ebenfalls geschützt. Um ihre erworbenen Rechte zu schützen, dürfen sie ihre Dienstleistungen weiterführen, wenn die zwei Bedingungen aus dem Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger erfüllt sind.

4. Neueinreisende Erwerbstätige aus dem UK ab dem 1. Januar 2021

Ab dem 1. Januar 2021 gelten für UK-Staatsangehörige grundsätzlich die gleichen Zulassungsvoraussetzungen des AIG wie für alle übrigen Drittstaatsangehörigen (Art. 18-24 sowie Art 26a AIG). Ausführliche Informationen zur Zulassung von neueinreisenden Erwerbstätigen aus dem UK können der Ziffer 4.8.6 der Weisung AIG sowie dem technischen Anhang zu Ziffer 4.8.6.1 der Weisung AIG entnommen werden.

5. Einreisebestimmungen

UK-Staatsangehörige bleiben für kurzfristige sowie für längerfristige Aufenthalte (inkl. Aufenthalte mit Erwerbstätigkeit) visabefreit. Die notwendigen Weisungsanpassungen im Visa- und Grenzkontrollbereich werden den zuständigen Stellen auf dem üblichen Weg mitgeteilt.

Weiterführende Informationen zu diesem Abkommen finden Sie auf der Homepage des SEM¹².

Für Rückfragen zur Anwendung dieses Abkommens steht Ihnen die Sektion Personenfreizügigkeit des SEM zur Verfügung: eu_immigration@sem.admin.ch.

Für Fragen zur Zulassung von neueinreisenden Erwerbstätigen ab dem 1. Januar 2021 können Sie sich an die Abteilung Zulassung Arbeitsmarkt wenden: sektion-a+e@sem.admin.ch.

Dieses Rundschreiben gilt ab dem 1. Januar 2021.

Die erforderlichen Revisionen der VFP¹³, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit¹⁴, der Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz¹⁵, der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformations-system¹⁶ sowie der Weisungen AIG - Kapitel 4 mit Erwerbstätigkeit - treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Für Ihre wertvolle Zusammenarbeit danken wir Ihnen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Staatssekretariat für Migration SEM



Cornelia Lüthy
Vizedirektorin

¹² www.sem.admin.ch, Einreise & Aufenthalt > Arbeit / Arbeitsbewilligungen > Nicht-EU/EFTA-Angehörige > Vereinigtes Königreich

¹³ VFP, SR 142.203

¹⁴ VZAE, SR 142.201

¹⁵ GebV-AIG, SR 142.209

¹⁶ ZEMIS-Verordnung, SR 142.513

Kopie an

- Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA)
- Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM)
- Schweizerische Botschaft in London
- Schweizerische Auslandvertretungen
- Grenzkontrollorgane